

Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 i.V.m. § 72 EEG 2014 für Netzbetreiber (2015)

Bericht nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014¹

Netzbetreiber: **Stadtwerke Velten GmbH**

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: **10003785**

Netznummer bei der Bundesnetzagentur: **7078**

- Vorgelagerte(r) Übertragungsnetzbetreiber:² **50Hertz Transmission GmbH**

I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

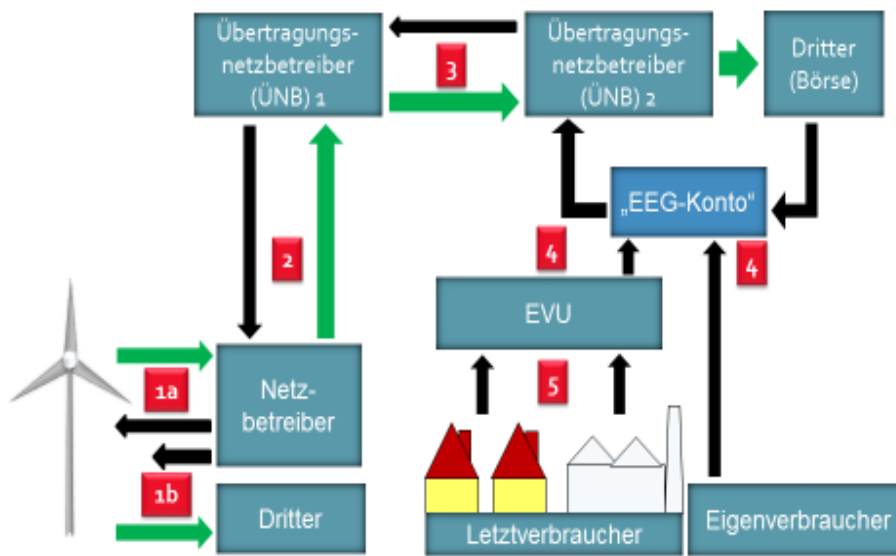
Netzbetreiber – also Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) verpflichtet, dem jeweils vorgelagerten regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, Daten zur Abwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach dem EEG 2014 zu übermitteln und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Zudem sind Netzbetreiber verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt Stadtwerke Velten GmbH hiermit nach.³

Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, im Internet abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html.

² Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das Netz des berichtspflichtigen Netzbetreibers mehreren Regelzonen zuzuordnen sein, sollten alle betroffenen ÜNB aufgeführt werden.

³ Das vorliegende Muster gilt primär dem Anwendungsfall, in dem das Unternehmen ausschließlich in der Rolle als EEG-förderpflichtiger Netzbetreiber auftritt. Sollte es zudem in der Eigenverbraucherrolle aktiv sein, ist umstritten, ob neben Angaben „aus der Rolle als EEG-förderpflichtiger Netzbetreiber“ auch Eigenverbrauchsmengen des Netzbetreibers veröffentlicht werden müssen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anmerkungen in unserem Begleitanschreiben.



Nach dem EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (1a) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (1b) verkauft, und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG (Einspeisevergütung (1a) oder Marktprämie (1b)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (1. Stufe). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (2. Stufe). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (3. Stufe). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (a). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (b), aus dem u.a. auch die Förderzahlungen an die Anlagenbetreiber geleistet werden (c). Da die Erlöse aus dem Verkauf in der Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf eigenverbrauchte Strommengen verteilt (sog. EEG-Umlage). Die genaue Höhe der EEG-Umlage bei der Stromlieferung wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter

www.netztransparenz.de). Die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2015 betrug z. B. 6,170 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenverbraucher (**4. Stufe**). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (**5. Stufe**).

II. Mitgeteilte Daten

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten, gemäß § 72 EEG 2014, nämlich

- a) die tatsächlich geleisteten finanziellen Förderungen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas oder für die Bereitstellung installierter Leistung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung,
- b) die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Meldungen nach § 21 Abs. 1 EEG 2014, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 20 Abs. 1 EEG 2014,
- c) bei Wechseln in die Veräußerungsform nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe b) den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform bereits nutzt,
- d) die Kosten für die Nachrüstung nach § 57 Abs. 2 EEG 2014 i. V. m. der Systemstabilitätsverordnung, die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen und die von ihnen erhaltenen Angaben nach § 71 EEG 2014 sowie
- e) die sonstigen für den bundesweiten Ausgleich nach dem EEG erforderlichen Angaben,

wurden an den ÜNB⁴, 50Hertz Transmission GmbH, übermittelt. Die in die Formulare eingearbeiteten Daten sind für jede einzelne EEG-Anlage unter <http://www.50hertz.com/de/163.htm> ersichtlich. Die auf die einzelnen Energiearten aggregierten Daten für die EEG-Anlagen sind der **Anlage 1** zu entnehmen.⁵

⁴ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das Netz des berichtspflichtigen Netzbetreibers mehreren Regelzonen zuzuordnen sein, sollten alle betroffenen ÜNB aufgeführt werden.

⁵ Das vorliegende Muster unterstellt, dass im Netzgebiet kein Eigenverbrauch stattfindet oder kein Eigenverbrauch vorliegt, für den Ihr Haus zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV). Sollte es Eigenverbraucher im Netzgebiet geben, ist umstritten, ob neben den Angaben „aus der Rolle als EEG-förderpflichtiger Netzbetreiber“ auch Angaben zu Eigenverbräuchen Dritter veröffentlicht werden müssen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die

III. Datenermittlung

Von den Anlagenbetreibern, deren EEG-Anlagen an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind, wurden die für die Förderzahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 70 und 71 EEG 2014 angefordert, sofern sie nicht bereits vorlagen.⁶

IV. Testierung der mitgeteilten Daten

Stadtwerke Velten GmbH hat die oben genannten Daten dem ÜNB⁷, 50Hertz Transmission GmbH, unterjährig und im Rahmen der zum 31.05. des Folgejahres zu erstellenden Jahresendabrechnung mitgeteilt. Die Daten der Jahresendabrechnung für das vergangene Kalenderjahr 2015⁸ wurden durch einen Wirtschaftsprüfer (bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder einen vereidigten Buchprüfer (bzw. eine Buchprüfungsgesellschaft) geprüft, und ein entsprechendes Testat wurde dem ÜNB, 50Hertz Transmission GmbH, übergeben.

Anmerkungen in unserem Begleitanschreiben. Falls die Daten veröffentlicht werden, könnte darauf mit folgender ergänzender Formulierung hingewiesen werden: „Die Daten bezüglich der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Strommengen sind in **Anlage 2** aufgeführt.“

⁶ Das vorliegende Muster unterstellt, dass im Netzgebiet kein Eigenverbrauch stattfindet oder kein Eigenverbrauch vorliegt, für den Ihr Haus zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV). Sollte es Eigenverbraucher im Netzgebiet geben, ist umstritten, ob neben den Angaben „aus der Rolle als EEG-förderpflichtiger Netzbetreiber“ auch Angaben zu Eigenverbräuchen Dritter veröffentlicht werden müssen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anmerkungen in unserem Begleitanschreiben. Falls die Daten veröffentlicht werden, könnte darauf mit folgender ergänzender Formulierung hingewiesen werden: „Die Daten bezüglich der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Strommengen wurden in der Regel von den Eigenverbrauchern gemeldet.“

⁷ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das Netz des berichtspflichtigen Netzbetreibers bspw. zwei Regelzonen zuzuordnen sein, sollten alle ÜNB aufgeführt werden.

⁸ Das vorliegende Muster unterstellt, dass im Netzgebiet kein Eigenverbrauch stattfindet oder kein Eigenverbrauch vorliegt, für den Ihr Haus zuständig ist (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV). Sollte es Eigenverbraucher im Netzgebiet geben, ist umstritten, ob neben den Angaben „aus der Rolle als EEG-förderpflichtiger Netzbetreiber“ auch Angaben zu Eigenverbräuchen Dritter veröffentlicht werden müssen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anmerkungen in unserem Begleitanschreiben. Falls die Daten veröffentlicht werden, könnte darauf mit folgender ergänzender Einfügung hinter „Kalenderjahr 2015“ hingewiesen werden: „... bzw. für die Eigenverbrauchsmengen zusätzlich für den Zeitraum 01.08.-31.12.2014 ...“.